

# Die Studienplatzklage

Medizin • Zahnmedizin • Tiermedizin



## Vorwort

Mit diesem Info-Schreiben geben wir eine Übersicht zu den wichtigsten Themenpunkten aus dem Bereich der Studienplatzklage in den harten NC-Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin.

Wir möchten an dieser Stelle um Verständnis bitten für etwaige Layout-Fehler oder Tippfehler und auch für unser - berufsbedingt - manchmal etwas *holpriges Juristendeutsch*. Unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt nun mal in der Fertigung von Schriftsätzen und nicht im Fertigen von Werbetexten. Auch wenn unsere Informationsschreiben manchmal etwas *hinterherhinken*, ist das unserem Engagement in den laufenden Verfahren geschuldet.

Natürlich ist es trotzdem wichtig, dass Interessenten einer Studienplatzklage die nötigen Informationen zu erhalten, um entscheiden zu können, ob und gegebenenfalls welcher Anwaltskanzlei sie hierzu das Mandat erteilen. Auf die in dieser Broschüre gegebenen Informationen können Sie sich sachlich verlassen. Mit der Zeit ändert sich auch nicht so viel, dass zwingend regelmäßig ein neues Infoschreiben zu erarbeiten wäre. Beispielsweise die Neuregelung des Vergabeverfahrens bei der Stiftung für Hochschulzulassung hat nur sekundär einen kleinen Einfluss auf die Möglichkeiten einer Studienplatzklage.

Wenn nach Lektüre dieser Broschüre noch Fragen offen bleiben (was fast zwangsläufig die Regel ist bei so einem komplexen Konstrukt wie der Studienplatzklage), stehen wir Ihnen selbstverständlich für ein (kostenloses) telefonisches Erstgespräch zur Verfügung.

Wir wollen in diesem Infoschreiben vor allem die vier wichtigsten und häufigsten Fragen beantworten:

- Wie funktioniert eine Studienplatzklage?
- Wie sind die Chancen einer Studienplatzklage?
- Was kostet die Studienplatzklage?
- Wann sollte man uns beauftragen?

Bezüglich der Chancen möchten wir Ihnen erläutern, warum wir unserer Ansicht nach die beste Rechtsanwaltskanzlei für Studienplatzklagen in der Bundesrepublik Deutschland sind.

## I. Wie funktioniert eine Studienplatzklage

### 1. Die Berechnung der Ausbildungskapazität

Grundlage der Studienplatzklage ist die Tatsache, dass die staatlichen Hochschulen in Deutschland verpflichtet sind, so viele Studierende auszubilden wie möglich. Diese Zahl der maximalen Ausbildungskapazität wird für jeden Studiengang und für jedes Semester berechnet. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Kapazitätsverordnung KapVO (in manchen Bundesländern heißt die Verordnung anders, ist jedoch im Wesentlichen gleichlautend).

Diese KapVO ist im Prinzip nichts anderes als ein Berechnungssystem für Studienplätze. Hier geht es (in den meisten Studiengängen) darum, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen dem **Lehrangebot** und der **Lehrnachfrage** (personelle Ausbildungskapazität). Das Lehrangebot gibt die zur Verfügung stehende Lehrzeit der Hochschullehrer in Semesterwochenstunden an. Die Lehrnachfrage gibt eine Messzahl aus (den so genannten Curriculareigenanteil), die ausdrückt, wie viele Semesterwochenstunden an Lehrangebot nötig sind, um einen Studierenden auszubilden. Dividiert man das Lehrangebot durch die Lehrnachfrage, erhält man die zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester. Im Anschluss wird diese Kapazität noch durch den Schwundfaktor dividiert. Dieser Schwundausgleich dient dazu, die durch Studienabbruch oder Studienortwechsel in den höheren Fachsemestern sinkenden Studierendenzahlen durch einen Aufschlag im ersten Fachsemester auszugleichen.

Lehrangebot und Lehrnachfrage werden jedes Semester (bzw. in der Regel jedes Studienjahr) anhand der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt. Der Schwundfaktor errechnet sich nach dem so genannten Hamburger Modell aus den Studierendenzahlen (also dem tatsächlich erfolgten Schwund) in den letzten Jahren.

Eine Hochschule errechnet also für einen bestimmten Studiengang eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen. Diese Ausbildungskapazität wird dann (je nach Bundesland von der Hochschule selbst oder vom Kultusministerium) festgesetzt.

### 2. Die innerkapazitären Studienplätze

Die festgesetzten Studienplätze werden im Vergabeverfahren an die Studienbewerber vergeben. Hierbei wird auch immer noch ein Überbuchungsfaktor hinzugefügt. Auch dieser Überbuchungsfaktor muss von den Hochschulen berechnet werden. Hierzu wird das Annahmeverhalten der Studienbewerber aus den letzten Jahren herangezogen. Haben bspw. in den letzten Jahren im Schnitt 80 % der zugelassenen Studienbewerber den Studienplatz angenommen, dann lässt die Hochschule 1,25 Mal ( $1/0,8$ ) so viele

Studienbewerber zu, wie Studienplätze zur Verfügung stehen, so dass bei dem prognostizierten Annahmeverhalten von 80 % genau alle Studienplätze besetzt werden. Werden nicht alle Studienplätze besetzt, werden Nachrückverfahren durchgeführt. Nehmen mehr Studienbewerber den Studienplatz an, als prognostiziert wurde, liegt eine Überbuchung der festgesetzten Zulassungszahl vor.

Die Vergabe der innerkapazitären Studienplätze richtet sich nach den jeweiligen Vergabekriterien (meistens Abiturnote und häufig noch andere Kriterien wie z.B. ein Auswahlgespräch). Die Hochschule erstellt für die Bewerber eine Rangliste nach diesen Kriterien und lässt „von unten nach oben“ zu. Erhält ein Bewerber einen Ablehnungsbescheid, heißt das, dass er auf dieser Rangliste einen so hohen (schlechten) Rangplatz einnimmt, dass er keinen Studienplatz erhalten kann.

Deswegen macht ein Rechtsmittel (Klage oder Widerspruch) gegen den Ablehnungsbescheid in aller Regel überhaupt keinen Sinn; man müsste hier nachweisen, dass die Rangliste falsch ist (was sehr unwahrscheinlich ist).

### **3. Die außerkapazitären Studienplätze**

Erst an dieser Stelle kommen wir bzw. die Gerichte ins Spiel: Die Ausbildungskapazität ist berechnet und die innerkapazitären Studienplätze sind besetzt. Unsere Aufgabe ist es nun, der Universität im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „Fehler“ in ihrer Berechnung nachzuweisen. Hierbei geht es nicht so sehr um einfache „Rechenfehler“, sondern um - je nach Hochschule und Studiengang - ganz unterschiedliche Punkte. Zum Beispiel kann es sein, dass eine Hochschule bei der Gewährung einer Deputatsreduzierung einen formalen Fehler begangen hat, so dass diese Deputatsreduzierung unwirksam ist; oder die Hochschule hat bei der Berechnung einer bestimmten Lehrveranstaltung den Veranstaltungsumfang falsch ermittelt. Wir möchten an dieser Stelle aus taktischen Gründen nicht allzu viele Beispiele geben. Wir möchten andere Anwaltskanzleien hier nicht zu „schlau machen“. Sie können uns aber glauben: Wir haben viele Ideen.

#### **a. Die erste Instanz beim Verwaltungsgericht**

In der ersten Instanz gibt es den Amtsermittlungsgrundsatz: Das Verwaltungsgericht prüft von sich aus die Kapazitätsberechnung der Hochschule. Natürlich können die Antragsteller und deren Anwälte hier auch schon vortragen. Das machen wir aber ziemlich ungern. In der ersten Instanz wird nämlich jeder Antragsteller - ungeachtet welchem Anwalt er das Mandat erteilt hat - bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt. Findet das Verwaltungsgericht Studienplätze, dann wird in aller Regel ein Losverfahren angeordnet. Die Universität verlost diese weiteren außerkapazitären Studienplätze dann unter allen

Studienplatzklägern. In Medizin oder Zahnmedizin sind dann Zulassungschancen von 1 % bis vielleicht (mit viel Glück) 10 % üblich.

### **b. Die zweite Instanz beim Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof**

Findet das Verwaltungsgericht keine Studienplätze und bestätigt es die Kapazitätsberechnung der Hochschule, weist es die Anträge der Studienplatzkläger durch Beschluss zurück. Gegen diesen Beschluss gibt es die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen: die so genannte Beschwerde (zu vergleichen mit der wohl bekannteren Berufung).

Im Beschwerdeverfahren gibt es eine Besonderheit: Das Gericht der zweiten Instanz berücksichtigt nur den jeweiligen anwaltlichen Sachvortrag. Legen also mehrere Anwaltskanzleien Beschwerde mit jeweils unterschiedlichen Begründungen ein, dann wird das Oberverwaltungsgericht für jede Kanzlei einen gesonderten Beschluss erlassen. Nicht selten bekommen wir so für unsere Mandanten Studienplätze, während andere Kanzleien leer ausgehen. In zweiter Instanz erstrittene Studienplätze sind also viel wertvoller für uns und unsere Mandanten, da die Loschance deutlich höher ist. In zweiter Instanz erreichen wir so Loschancen im zweistelligen Bereich; es kommt auch vor, dass wir genug Studienplätze für alle in diesem Verfahren streitenden Mandanten erhalten.

Der Nachteil der Beschwerdeverfahren liegt naturgemäß in ihrer Dauer. Zunächst mal muss natürlich das Gericht der ersten Instanz entscheiden. Wenn man bei einem *langsamen* Gericht streitet, kann es durchaus sein, dass der Rechtsstreit insgesamt länger als ein Jahr dauert. Dies ist aber in den medizinischen Studiengängen zugunsten guter Zulassungschancen sicherlich *verkraftbar*.

## **II. Wie sind die Chancen einer Studienplatzklage?**

In Medizin oder Zahnmedizin kommt es durchaus regelmäßig vor, dass ein Verwaltungsgericht in erster Instanz Studienplätze findet oder dass ein Vergleich (mit allen Antragstellern ungeachtet des jeweiligen Anwalts) geschlossen wird. Die weiteren Studienplätze werden dann unter allen Antragstellern verlost, die Loschancen liegen hierbei in der Regel im einstelligen Prozentbereich. Beispielsweise wurden im Wintersemester 2019/2020 Vergleiche mit der Universität Tübingen in Humanmedizin und Zahnmedizin geschlossen. Es wurden in Medizin 4 Studienplätze unter 174 Klägern verlost (Chance: 2,3 %) und in Zahnmedizin 3 Studienplätze unter 33 Klägern (Chance: 9,1 %). Natürlich

schadet es nichts, in solch einem Verfahren beteiligt zu sein, in der Summe wird man aber so kaum über vielleicht 20 % Gesamt-Chance hinaus kommen.

Erst in der zweiten Instanz können wir nur für unsere Mandanten vortragen und demzufolge deutlich bessere Chancen erzielen. Einige Beispiele aus den letzten Jahren:

#### Chancen im Studienjahr 2018/2019 in zweiter Instanz

Wir hatten im Studienjahr 2018/2019 einige Erfolge in den Beschwerdeverfahren. Die meisten verklagten Unis nennen wir hier aus taktischen Gründen nicht namentlich.

- Ein (wohl recht bekanntes) Verfahren kann man hier namentlich nennen: die MH Hannover. Das VG Hannover hatte im Fach Medizin, 1. Fachsemester, bereits 20 Studienplätze vergeben. In dieser ersten Instanz hatten 339 (!) Studienplatzkläger geklagt, die Loschance lag also bei knapp 6 %. In der zweiten Instanz konnten wir (allerdings neben 2 oder 3 anderen Kanzleien) der MH Hannover weitere 12 freie Studienplätze nachweisen. Diese 12 Studienplätze wurden verlost unter 86 Beschwerdeführern (wie gesagt die Mandanten von uns und 2 oder 3 anderer Kanzleien). Die Loschance in der zweiten Instanz betrug damit immerhin 14 %. Effektiv war die Chance sogar noch größer, da viele (die genaue Zahl kennen wir nicht) ausgeloste Studienbewerber den Studienplatz nicht angenommen hatten und daher noch um einiges nachgerückt wurde.
- In einem Beschwerdeverfahren, das wir noch gemeinsam mit unserer ehemaligen Partnerkanzlei in Frankfurt geführt hatten, gab es zwar nur einen weiteren Studienplatz (Medizin, 1. Fachsemester), der aber immerhin nur unter den (59) Mandanten unserer (damaligen) gemeinsamen Sozietät vergeben wurde.
- In einem anderen Beschwerdeverfahren (Medizin, 1. Fachsemester) hatten wir 5 Mandanten vertreten und konnten uns mit den Anwälten der Uni auf die Vergabe von 4 Studienplätzen einigen. Die Loschance unserer Mandanten betrug dort also 80 %.
- In den Verfahren im Studiengang Tiermedizin (1. Fachsemester) hatten wir im Wintersemester 2018/2019 sogar eine 100-prozentige Erfolgsquote: Nachdem in erster Instanz kein Verwaltungsgericht auch nur einen Studienplatz vergeben hatte, konnten wir in den Beschwerdeverfahren gegen zwei verschiedene Hochschulen jeweils 3 Mandanten, und somit alle 6 Mandanten unterbringen.

- Im Studiengang Zahnmedizin waren die Chancen im Wintersemester 2018/2019 „durchwachsen“, immerhin konnten wir aber in einem Beschwerdeverfahren zusammen mit zwei anderen Anwaltskanzleien 6 weitere Studienplätze für insgesamt 27 Beschwerdeführer erstreiten (Chance somit 22 %).

#### Chancen im Studienjahr 2019/2020 in zweiter Instanz

Im Wintersemester 2019/2020 gab es folgende bedeutende Entscheidungen in zweiter Instanz.

- In einem Beschwerdeverfahren im Studiengang Zahnmedizin konnten wir einen weiteren Studienplatz erstreiten, der (nur) unter unseren 6 Mandanten vergeben wurde.
- In einem weiteren Beschwerdeverfahren im Studiengang Zahnmedizin konnten wir 4 Studienplätze erstreiten, die für alle verbliebenen Mandanten ausreichten.
- Im Studiengang Tiermedizin konnten wir in zwei verschiedenen Beschwerdeverfahren für alle Mandanten einen Studienplatz erstreiten.
- In einem Beschwerdeverfahren im Studiengang Humanmedizin (1. Fachsemester), konnten wir drei weitere Studienplätze erstreiten, die unter unseren 7 Mandanten verlost wurden.

#### Chancen im Studienjahr 2020/2021 in zweiter Instanz

Im Wintersemester 2020/2021 gab es folgende bedeutende Entscheidungen in zweiter Instanz.

- In einem Beschwerdeverfahren im Studiengang Humanmedizin konnten wir 10 weitere Studienplätze erstreiten, es gab nur 5 Beschwerdeführer, die folglich alle eine Zulassung erhalten haben.
- Im Studiengang Tiermedizin konnten wir in zwei verschiedenen Beschwerdeverfahren für alle Mandanten einen Studienplatz erstreiten.

### Chancen im Studienjahr 2021/2022 in zweiter Instanz

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens (07.07.2022) laufen noch einige aussichtsreiche Verfahren zum Wintersemester 2021/2022. Es gab bereits folgende bedeutende Entscheidungen in zweiter Instanz.

- In einem Beschwerdeverfahren im Studiengang Humanmedizin konnten wir 2 weitere Studienplätze erstreiten, die unter 3 unserer Mandanten verlost wurden
- In einem Beschwerdeverfahren im Studiengang Humanmedizin konnten wir 4 weitere Studienplätze erstreiten, die unter den insgesamt 12 Studienplatzklägern (unsere Mandanten und die Mandanten einer anderen Anwaltskanzlei) verlost wurden.

### **III. Was kostet die Studienplatzklage?**

Damit man in möglichst vielen (bestenfalls natürlich allen) Verfahren beteiligt ist, in denen Studienplätze vergeben werden, muss man viele Hochschulen verklagen. Gerade was die Beschwerdeverfahren angeht, lässt sich vor Einleitung der gerichtlichen Verfahren nur sehr grob abschätzen, wo mit wie vielen Studienplätzen zu rechnen ist. Wir empfehlen daher, in Medizin und Zahnmedizin ca. 15 Unis zu verklagen. Unsere Mandanten erhalten eine Empfehlungsliste, die alle Hochschulen auflistet, die der Mandant verklagen kann (aufgrund formaler Voraussetzungen). Die Hochschulen sind hierbei nach den von uns geschätzten Erfolgsaussichten sortiert und zu jeder Hochschule geben wir einen Kostenrahmen an. Neben unserem Honorar (eine Pauschale für 11-20 verklagte Hochschulen) fallen bei jeder Hochschule nämlich Gerichtskosten und ggf. Kosten der gegnerischen Anwälte an. Diese Kosten unterscheiden sich je verklagter Hochschule sehr stark. Pauschalierend kann man beim Verklagen von 15 Hochschulen mit Kosten von ca. 15.000 bis 18.000 € rechnen. Jedenfalls kann man anhand unserer Auswahlliste sein maximales Kostenrisiko ziemlich gut steuern.

Im Studiengang Tiermedizin empfehlen wir, 3-5 Hochschulen zu verklagen. Dafür ist mit Kosten in Höhe von ca. 5.000 € bis 9.000 € zu rechnen.



#### **IV. Wann sollte man uns beauftragen?**

Wir müssen für die Mandanten bereits vor Einleitung der gerichtlichen Verfahren die Verfahren vorbereiten. Hier sind Fristen zu beachten für die *außerkapazitären Zulassungsanträge*. Diese Zulassungsanträge stellen wir für die Mandanten, sie sind nicht mehr und nicht weniger als Voraussetzung, um später klagen zu können. Die Fristen sind unterschiedlich je nach Bundesland, die frühesten Fristen laufen ab am 15. Juli für ein Wintersemester bzw. 15. Januar für ein Sommersemester. Sie sollten uns also frühzeitig beauftragen (vor dem 15.01./15.07.). Das Kostenrisiko ist auch überschaubar; Mandanten, die uns frühzeitig beauftragen und vor Einleitung der gerichtlichen Verfahren (z. B. durch normale Zulassung) das Mandat beenden, zahlen nur einen Bruchteil unseres üblichen Honorars. Von daher spricht nichts dagegen, auch bei guter Abiturnote zunächst einmal die Fristen und damit die Chancen zu wahren, ggf. zu klagen, falls man im normalen Vergabeverfahren keine Zulassung erhält.

#### **Schlusswort**

Wir hoffen, Ihnen einen guten ersten Einblick gegeben zu haben. Wie gesagt ist es aus unserer Erfahrung das Sinnvollste, die Angelegenheit telefonisch zu besprechen. Für eine telefonische Erstberatung zum Thema Studienplatzklage stellen wir keine Gebühren in Rechnung.

Sie erreichen uns per E-Mail unter [kanzlei@zimmerling.de](mailto:kanzlei@zimmerling.de) und telefonisch unter 0681 37940-30.